



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 04.03.2024**Digital Markets Act (DMA) und Hessen****und****Antwort****Ministerin für Digitalisierung und Innovation**

Vorbemerkung Fragesteller:

Um faire und offene digitale Märkte sicherzustellen, hat die EU den Digital Markets Act (DMA) verabschiedet. Der DMA soll die Marktmacht großer Plattformen begrenzen. Ziel ist es, durch einen harmonisierten Regulierungsrahmen Fairness und Wettbewerb im europäischen digitalen Binnenmarkt sicherzustellen. Das Gesetz ist am 01.11.2022 in Form einer Verordnung in Kraft getreten. Seit Mai 2023 müssen die Regeln verbindlich angewandt werden. Betroffen sind insbesondere „systemrelevante Plattformen“. Diese werden als „Gatekeeper-Plattformen“ eingeordnet. Es handelt sich also um Unternehmen, die mit ihren zentralen Plattformdiensten einen erheblichen Einfluss und eine gefestigte Marktstellung haben.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) gilt seit dem 02.05.2023. Der DMA ergänzt das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union als ex ante-Regelung und soll die Marktmacht der großen Plattformen („Torwächter“ bzw. Gatekeeper) begrenzen. Zu den zentralen Regelungen des DMA gehören die Begrenzung der Möglichkeiten für Unternehmen, Nutzerdaten aus verschiedenen Daten zusammenzuführen sowie eine Verpflichtung zur Interoperabilität von Messengerdiensten. Hinzu kommen wettbewerbspolitische Regelungen, z. B. im Bereich der Fusionskontrolle. Für die Durchsetzung des DMA ist die Europäische Kommission zuständig. Sie wird unterstützt durch einen beratenden Ausschuss und eine Expertengruppe.

Am 06.09.2023 benannte die Europäische Kommission insgesamt 22 zentrale Plattformdienste von sechs US-amerikanischen bzw. chinesischen Torwächtern: Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft. In einer sechsmonatigen Übergangsphase hatten diese Unternehmen ihre Compliance mit den Regeln des DMA nachzuweisen. Seit dem 07.03.2024 haben sie alle Regeln des DMA zu befolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung des Digital Markets Act (DMA) für die digitale Wirtschaft in Hessen?

Die Landesregierung hat sich seit Beginn der Verhandlungen um den DMA im Jahr 2020 für die Interessen der hessischen Wirtschaft eingesetzt. Sie bewertet den DMA als positiv für die hessische Wirtschaft im Allgemeinen und die Digitalwirtschaft im Besonderen. Viele Unternehmen, insbesondere KMU, sind im digitalen Marketing und Vertrieb ihrer Produkte stark von den großen Internetplattformen abhängig. Laut des im Oktober 2020 von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Zwischenberichts zur nationalen Plattform-Konsultation bei KMU erzielte die Mehrheit der befragten Unternehmen mehr als die Hälfte ihres Umsatzes über digitale Plattformen. Ohne die Nutzung von digitalen Plattformen sahen fast drei Viertel der gewerblichen Kunden erhebliche Schwierigkeiten, im deutschen Markt bestehen zu können. Mehr als die Hälfte der gewerblichen Kunden sieht bspw. eine Doppelrolle von Plattformunternehmen als Betreiber und gleichzeitig Anbieter von Produkten als problematisch an. Ein faires Geschäftsumfeld auf digitalen Plattformen ist daher unmittelbar im Interesse der hessischen Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands. Der DMA hegt die Macht dieser Plattformen ein und eröffnet neue Chancen für andere Wettbewerber.

Frage 2 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Anwendung des DMA auf die Wettbewerbslandschaft und die Innovationsdynamik in Hessen?

Die Landesregierung geht von positiven Effekten des DMA auf Wettbewerb und Innovation in Hessen aus. Zahlreiche hessische Unternehmen sind bereits hoch innovativ, und mit dem DMA wird es künftig leichter, digitale Produkte über große Plattformen zu vermarkten. Hessen ist ein exzellenter Standort für Unternehmen aus Branchen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Deutschlands Rechenzentrumsstandort Nummer 1. Hessische Unternehmen profitieren als Plattformnutzer vom DMA, z. B. von den in Art. 5 niedergelegten Verboten unfairer Praktiken. Gerade für KMU ist der faire Zugang zu Plattformen von erheblicher Bedeutung. Der DMA ist ein wichtiges Hilfsmittel hierzu.

Frage 3 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um hessische Unternehmen bei der Nutzung der mit dem DMA verbundenen Chancen zu unterstützen?

Hessische Unternehmen, KMU und Startups sollen die neu entstehenden Möglichkeiten nutzen, um ihre Produkte zu vermarkten und eigene Angebote zu etablieren. Die hierfür notwendigen Software-Lösungen sind bereits am Markt etabliert. Sollten zukünftig neue Technologien oder Algorithmen zum Einsatz kommen, z. B. KI-Modelle, verfügt die Landesregierung über verschiedene Instrumente der Innovationsförderung, die zum Tragen kommen können. So wäre beispielsweise das Distr@l-Programm für entsprechende Projektanfragen offen, um einschlägige Innovationen in diesem Bereich zu unterstützen. Darüber hinaus existieren weitere Angebote im Bereich KI wie z. B. Beratungen und Schulungen von Einrichtungen, welche durch das Land, den Bund oder die EU gefördert werden. Dazu gehören u. a. die AI Quality und Testing Hub GmbH, das KI-Innovationslabor, das Kompetenzzentrum für Arbeit und Künstliche Intelligenz (KompAKI), das Zukunftszentrum für menschenzentrierte KI in der Produktionsarbeit (ZUKIPRO), sowie der European Digital Innovation Hub EDITH (Enabling Digital Transformation in Hessen).

Frage 4 Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Interessen kleinerer Unternehmen und Startups gegenüber den großen Gatekeeper-Plattformen geschützt werden?

Die Überwachung und Durchsetzung des DMA ist Aufgabe der Europäischen Kommission. Die Landeskartellbehörde verfügt gegenüber solchen Gatekeeper-Plattformen nicht über kartellrechtliche (Eingriffs-) Befugnisse im Zusammenhang mit dem DMA. Auch weitere Behörden des Landes Hessen verfügen nicht über Befugnisse im Zusammenhang mit dem DMA.

Frage 5 Inwiefern plant die Landesregierung, mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Umsetzung des DMA sicherzustellen?

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit über den Bundesrat die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern gesucht, um gemeinsame Positionen zum DMA herzustellen, und wird dies auch in Zukunft tun (siehe beispielsweise den Beschluss des Bundesrats vom 26.03.2021 zur Drucks. 97/21.)

Frage 6 Welche Rolle sieht die Landesregierung für sich bei der Durchsetzung der DMA-Regeln auf lokaler oder regionaler Ebene?

Frage 8 Welche Schritte plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass hessische Unternehmen fair und transparent behandelt werden, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Plattformen und Daten?

Die Fragen 6 und 8 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die Art. 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2022/1925 verpflichten die Kommission und nationale Behörden zu einer engen Koordination in der Umsetzung des DMA. Gleichwohl fallen Maßnahmen zur Durchsetzung des DMA nach Art. 20 ff. in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission, hier insbesondere der Generaldirektion Wettbewerb.

Der DMA ermöglicht den Mitgliedstaaten, nationalen Wettbewerbsbehörden Befugnisse für eigene Ermittlungen hinsichtlich potenzieller Verstöße gegen einzelne DMA-Normen einzuräumen. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit mit der 11. GWB-Novelle (Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze) vom 25.10.2023 Gebrauch gemacht. Durch dieses Gesetz wurden allein dem Bundeskartellamt entsprechende Befugnisse eingeräumt.

Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7 Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des DMA zu informieren?

Durch den DMA entstehen für Nutzerinnen und Nutzer neue Möglichkeiten für einen selbstbestimmteren Umgang mit digitalen Plattformen. Die Information der Nutzerinnen und Nutzer geschieht vor allem über die Instrumente des Verbraucherschutzes. So hat die hessische Verbraucherzentrale ein umfangreiches Informationsangebot inklusive Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum DMA und dem Gesetz für digitale Dienste (Digital Services Act) zusammengestellt. → <https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/wissen/digitale-welt/onlinedienste/digitale-dienste-was-regeln-digital-services-act-und-digital-markets-act-87852>

Wiesbaden, 26. April 2024

Prof. Dr. Kristina Sinemus